

B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht

I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006⁴

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
Anforderungen an das Fahrpersonal				
101			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters einsetzt. Je Beifahrer oder Schaffner je angefangenen 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5 Abs.1 oder 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 1 50,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
102	die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
103	die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2

⁴ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 102 S. 1 ff.), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	90,- €
	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	60,- €	Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde	180,- €
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 2		Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	
104	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält ⁵	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde	90,- €
	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	Artikel 6 Abs. 2		Artikel 6 Abs. 2	
105	die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit von 90 Stunden während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde	90,- €
	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	Artikel 6 Abs. 3		Artikel 6 Abs. 3	
106	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2
	Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Bei Überschreiten bis zu		Bei Überschreiten bis zu	

⁵ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21a ArbZG, vgl. auch LV 60

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Satz 1	30,- €	1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Satz 1	90,- €
107	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
108	die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Abs. 2 oder 5	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Abs. 2 oder 5	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
109	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
110	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt	§ 8a Abs. 1 Nr. 2

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	60,- €	eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	180,- €
111	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
112	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
113	die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen einlegt.	§ 8a Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen eingelegt.	§ 8a Abs. 1 Nr. 2

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6a	100,- €	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6a	300,- €
114	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
115	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Abs. 5	§ 8a Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
116	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 3 50,- €		
Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne				
117	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je Fall Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 4 100,- €		
118			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt. Je Fall	§ 8a Abs. 1 Nr. 3 500,- €

Verordnung (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
			Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1	
119			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je Fall Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe c	§ 8a Abs. 1 Nr. 4 500,- €
120			als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertraglich vereinbart und nicht sicherstellt, dass dieser Beförderungszeitplan nicht gegen eine in § 8a Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt. Je vorschriftswidrigen Beförderungszeitplan für jedes betroffene Fahrzeug und für jeden Tag, an dem der Plan in Kraft war. Artikel 10 Abs. 4	§ 8a Abs. 3 250,- € Mindestens 500,- €

II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85⁶

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitzachweise				
201			ein Kontrollgerät nicht einbaut. Je Fall Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 1.500,- €
202	ein Kontrollgerät nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 1 250,- €	nicht für die Benutzung des Kontrollgerätes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 750,- €
203	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 13	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 250,- €	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollgerätes oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 13	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 750,- €
204			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
205			ein Schaublatt aushändigt, das sich für das eingebaute Kontrollgerät nicht eignet. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 500,- €
206	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden.	§ 23 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden.	§ 23 Abs. 1 Nr. 5

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG, Nr. L 370, S. 8); zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1161/2014 vom 31. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 19)

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Je 24-Stunden-Zeitraum	5,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	15,- €
	Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich.		Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich.	
	Je 24-Stunden-Zeitraum	250,- €	Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
	Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2		Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2	
207			Schaublätter, Ausdrücke und heruntergeladene Daten nicht vorlegt bzw. aushändigt.	§ 23 Abs. 1 Nr. 6
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
			Artikel 14 Abs. 2 Satz 3	
208	eine andere Fahrerkarte benutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 4		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	500,- €		
	Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder Satz 3			
209	eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt.	§ 23 Abs. 2 Nr. 4		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder Satz 3			
210	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter oder Fahrerkarten verwendet oder ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet.	§ 23 Abs. 2 Nr. 5		
	Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3	Verwarnungsgeld 30,- €		
211	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 5	§ 23 Abs.2 Nr. 6 250,- € 75,-€		
212	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 7 250,- €		
213	keine Eintragungen für Zeiten vornimmt, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2	§ 23 Abs. 2 Nr. 8 250,- € 75,- €		
214	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden. Je 24-Stunden-Zeitraum,	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3	250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
215	Schaublätter unvollständig oder unrichtig beschriftet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 5	§ 23 Abs. 2 Nr. 8 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
216	nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder den Zeitgruppenschalter nicht oder nicht richtig betätigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
217	ein Symbol nicht oder nicht richtig in das Kontrollgerät eingibt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 15 Abs. 5a Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 10 75,- €		
218	Ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine handschriftliche Aufzeichnung	§ 23 Abs. 2 Nr. 11		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 7 Buchstabe a oder b	250,- € 75,- €		
219			eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1	23 Abs.1 Nr. 7 250,- €
220			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt. Je Fall Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2	§ 23 Abs.1 Nr. 7 1000,- €
221	bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 12 250,- € 75,- €		
222	bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte die vorgeschriebenen Ausdrücke und Eintragungen nicht macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Abs. 2 Unterab-	§ 23 Abs. 2 Nr. 13 250,- € 75,- €		

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	satz 2			
223	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Berechtigung fortsetzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 14 50,- €		
224	Aufzeichnungen, Speicherinhalte oder ausgedruckte Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet Je 24 – Stunden-Zeitraum Artikel 15 Abs. 8	§ 23 Abs. 4 250,- €	Aufzeichnungen, Speicherinhalte oder ausgedruckte Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet Je 24 – Stunden-Zeitraum Artikel 15 Abs. 8	§ 23 Abs. 4 750,-€
225	eine Einrichtung zur Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen und Speicherinhalten im Fahrzeug bereithält. Je Fall Artikel 15 Abs. 8	§ 23 Abs. 4 5.000,- €	eine Einrichtung zur Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen und Speicherinhalten im Fahrzeug bereithält. Je Fall Artikel 15 Abs. 8	§ 23 Abs. 4 15.000,-€

III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014⁷

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitzachweise				
301	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 34 Absatz 1	§ 24a Nr. 1 250,- €		
302	ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 34 Absatz 1	§ 24a Nr. 2, Nr. 3 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
303	keine Eintragungen für Zeiten vornimmt, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 34 Absatz 3	§ 24a Nr. 4 250,- € 75,- €		
304	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem	§ 24a Nr. 4		

⁷ Im Februar 2014 hat das Europäische Parlament die neue europäische Verordnung über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr (Verordnung (EU) Nr. 165/2014; EU Amtsblatt 2014, L 60/ 1 ff) veröffentlicht, die Schritt für Schritt die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ablöst. So hat am 2.März 2015 die Regelung des Art. 34 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 teilweise den alten Art. 15 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ersetzt.

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 34 Absatz 4</p>	<p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
305	<p>nicht sicherstellt, dass die Fahrerkarte im richtigen Steckplatz eingeschoben ist.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 34 Absatz 4</p>	<p>§ 24a Nr. 5</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
306	<p>nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder den Zeitgruppenschalter nicht oder nicht richtig betätigt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 34 Absatz 5</p>	<p>§ 24a Nr. 6</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p>		
307	<p>Schaublätter unvollständig oder unrichtig beschriftet.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p>	<p>§ 24a Nr. 8</p>		

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Artikel 34 Absatz 6			
308	ein Symbol nicht oder nicht richtig in das Kontrollgerät eingibt.	§ 24a Nr. 9		
	Je 24-Stunden-Zeitraum	75,- €		
	Artikel 34 Absatz 7			

IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
Akkord- oder Prämienentlohnung nach beförderter Menge oder zurückgelegter Wegstrecke				
401			ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt. Je Fall (Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.) § 3 Satz 1 FPersG	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 c 2500,- € bis 7500,- €
Auskünfte und Unterlagen				
402	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 c 250,- €	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d 750,- €
403			die Daten der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e 750,- €
404			die Daten des Massespeichers nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e 750,- €
405			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 f

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
			Pro Schaublatt oder Ausdruck § 4 Abs. 3 Satz 7	750,- €
406			die Daten nicht bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres löscht, die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrücke nicht vernichtet. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 8	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 g 500,- €
407			nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentation und Datensicherung erfolgt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 9	8 Abs. 1 Nr. 1 h 750,- €
408			die Daten sowie die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrücke nicht gegen Verlust und Beschädigung sichert. Je angefangene Woche § 4 Abs. 3 Satz 9	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 h 500,- €
409	Schaublätter und Tätigkeitsnachweise als Mitglied des Fahrpersonals nicht unverzüglich nach Beendigung der Mitführipflicht dem Unternehmer aushändigt. Für jedes nicht vorgelegte Schaublatt bzw. Tätigkeitsnachweis § 4 Abs. 3 Satz 2	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 d 50,- €		
410	die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 4	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 e 150,- €		
411	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Abs. 5 Satz 5	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 f 300,- €	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Abs. 5 Satz 5	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i 900,- €

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
412	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 g	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 j
	Je Fall	300,- €	Je Fall	900,- €
	§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7		§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7	

V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
501	<p>die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
502	<p>die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 30 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
503	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
504	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
505	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p>
506	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
507	<p>die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	 90,- € 180,- €
508	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 1 Stunde je angefangene weitere Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- €
509	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 180,- €
510	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	180,- €
511	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- € 180,- €
512	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitznachweise				
513	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 50,- €		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
514	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
515	Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 250,-€ 75,-€ <u>Verwarnungsgeld</u> 30,-€		
516	eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 250,-€ 75,-€		
7517			geeignete Vordrucke nicht, nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Zahl aushändigt. Je Fall (je Fahrer) § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 1a 250,-€
518			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig prüft. Je nicht durchgeführter Prüfung	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 250,-€

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 i. V. m. Abs. 7 Satz 3	
519			eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift. Je nicht ergriffene Maßnahme	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 250,-€
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	
520			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck	§ 21 Abs. 1 Nr.2 750,- €
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	
521			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 750,-€
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	
522			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 25,-€
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	
523	ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht richtig betreibt. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 21 Abs. 2 Nr. 3 250,-€		
			§ 1 Abs. 7 Satz 1	
524	bei Verwendung eines Fahrtschreibers die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird	§ 21 Abs. 2 Nr. 4 250,-€ 75,-€		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Abs. 7 Satz 2	Verwarnungs- geld 30,-€		
525			dem Fahrer Schaublätter nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je angefangene Woche § 1 Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 3 500,-€
526			nicht dafür sorgt, dass das Kontrollgerät oder der Fahrschreiber benutzt wird. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 3 750,-€
527	Einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Fahrplans nicht mitführt. Je Fall § 1 Abs. 8 Satz 2	§ 21 Abs. 2 Nr. 5a 100,-€		
528			einen Fahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je Fall § 1 Abs. 8 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 3a 500,-€
529	die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Abs. 7 Satz 4	§ 21 Abs. 2 Nr. 5 250,-€ 75,- €		
530	ein Kontrollgerät nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 21 Abs. 2 Nr. 6 250,-€		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	§ 2 Abs. 1			
531	andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen, Tagesruhezeiten auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird	§ 21 Abs. 2 Nr. 7 250,-€ 75,-€		
532	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird.	§ 21 Abs. 2 Nr. 9 250,-€ 75,-€		
533			bei Einsatz eines Mietfahrzeuges nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden. Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 750,-€
534	bei Verwendung eines Mietfahrzeuges den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Unternehmer weiterleitet. Für jeden nicht weitergeleiteten Ausdruck	§ 21 Abs. 2 Nr. 10 50,-€		
535			nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert werden. Je 24-Stunden-Zeitraum	§ 21 Abs. 1 Nr. 5 750,-€
536			Daten nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 21 Abs. 1 Nr. 6

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Abs. 5 Satz 4	750,-€
537			eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt. Je Fall § 2 Abs. 5 Satz 5	§ 21 Abs. 1 Nr. 7 100,-€
538			als Vermieter eines Fahrzeuges Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 2 Abs. 6 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 8 750,-€ 250,-€
539			Kontrollunterlagen nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt. Je Fall § 2a Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 8a 100,- €
540			Kontrollunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, Je Fall § 2a Satz 2	§ 21 Abs. 1 Nr. 8a 100,- €
541	die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 5 Abs. 4 Satz 1	§ 21 Abs. 2 Nr. 11 500,-€		
542	die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird	§ 21 Abs. 2 Nr. 12 250,-€ 75,-€		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	§ 5 Abs. 4 Satz 2⁸			
543	eine abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens 28 Kalendertage mitführt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 6	§ 21 Abs. 2 Nr. 13 250,-€ 75,-€		
544			nicht für die Eingabe der Unternehmenskarte in das Kontrollgerät sorgt. Je Fall § 9 Absatz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 9 250,-€
545			ein Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt. Je Fall § 19 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 10 1500,-€
546	ein Kontrollgerät nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 19 Satz 2	§ 21 Abs. 2 Nr. 14 250,-€		
547	eine Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Abs. 1 Satz 1 Hinweis siehe 6.2	§ 21 Abs. 2 Nr. 15 250,-€ 75,-€		
548	die Bescheinigung selbst als beauftragte Person unterzeichnet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 16		

⁸ (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 FPersV i.V.m. Artikel 15 Abs. 7 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Je Fall § 20 Abs. 1 Satz 5	250,-€		
549			eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1 Hinweis siehe 6.2	§ 21 Abs. 1 Nr. 11 750,-€ 250,-€
550			eine dort genannte Bescheinigung nicht für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 11 750,-€ 250,-€
551	eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt Je Bescheinigung, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Absatz 1 Satz 6	§ 21 Abs. 2 Nr. 17 250,- € 75,- €		
552			eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	§ 21 Abs. 1 Nr. 11 750,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			Kontrolle erschwert wird § 20 Abs. 2 Hinweis: siehe 6.2	250,-€
553			nicht für das Mitführen der Bescheinigung während der Fahrt oder die Vornahme eines manuellen Nachtrags sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 20 Abs. 1 Satz 3 Hinweis: siehe 6.2	§ 21 Abs. 1 Nr. 12 750,- € 250,-€
554			als Auftraggeber nicht dafür Sorge trägt, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einhält. Je Fall § 20a Abs. 2 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 13 2500,-€ bis 7.500,-€

VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR⁹

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Anforderungen an das Fahrpersonal				
601	ein Fahrzeug, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, lenkt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 25 Abs. 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, einsetzt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 25 Abs. 1 Nr. 1 50,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
602	die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als einer Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 25 Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
603	die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten von mehr als ½ Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
604	die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält ¹⁰	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56	§ 25 Abs. 1 Nr. 2

⁹ Gesetz zur Vierten, Fünften und Sechsten Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 2. November 2011 (BGBl. Teil II Nr. 29 S. 1095 ff.)

¹⁰ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21a ArbZG, vgl. LV 60

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer wöchentlichen Lenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
605	<p>die wöchentliche Ruhezeit im grenzüberschreitenden Personenverkehr für einen einzelnen Gelegenheitsdienst erst nach mehr als 12 aufeinander folgenden 24-Stunden-Zeiträumen einlegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 8 Abs. 6</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>100,- Euro</p>		
606	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 3</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 3</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
607	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
608	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
609	<p>die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 3</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 3</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
610	<p>die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 8 Abs. 6</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>60,- €</p>	<p>den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 6 i.V.m. Artikel 1 Buchstabe o</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>180,- €</p>
611	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr.2</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p>	<p>den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten.</p>	<p>§ 25 Abs.1 Nr. 2</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 3		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 2 und 3	
612	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Art. 8 Abs. 2		Art. 8 Abs. 2	
613	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält	§ 25 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €
	Artikel 8 Abs. 2		Artikel 8 Abs. 2	
614	den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von 9 Stunden verbindet.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von 9 Stunden verbunden werden kann.	§ 25 Abs. 1 Nr. 2
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €
	Artikel 8 Abs. 7		Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7	

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
615	die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8^{bis}	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 30,- €		
616	Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2	§ 25 Abs. 2 Nr. 4 50,- €		
617			einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 3 150,- €
Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitanzeige				
618	bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a des Anhangs	§ 25 Abs. 2 Nr. 12 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,-€		
619	bei einer Kontrolle die mitzuführenden Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen, Ausdrucke und Fahrerkarte nicht oder nicht rechtzeitig	§ 25 Abs. 2 Nr. 11		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Abs. 7 Buchstabe a und Buchstabe b des Anhangs	250,- €		
620	nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen des Kontrollgerätes sowie der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs	§ 25 Abs. 2 Nr. 5 250,- €	nicht für das einwandfreie Funktionieren oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs	§ 25 Abs. 1 Nr. 4 750,- €
621			eine erforderliche Reparatur nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt Je Fall Artikel 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 des Anhangs	§ 25 Abs. 1 Nr. 9 1000,- €
622			nicht die vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt und dafür sorgt, dass ein vorgeschriebener Ausdruck erfolgen kann. Je angefangene Woche Artikel 11 Abs. 1 des Anhangs	§ 25 Abs. 1 Nr. 5 750,- €
623			ein Schaublatt oder eine Kopie nicht oder nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs	§ 25 Abs. 1 Nr. 6 500,- €
624			ein Schaublatt den Kontrollorganen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a Satz 3 des Anhangs	§ 25 Abs. 1 Nr. 7 750,- €
625			nicht sicherstellt, dass alle Daten aus der Fahrzeugeinheit und der Fahrerkarte heruntergeladen werden oder mindestens zwölf Monate aufbewahrt	§ 25 Abs. 1 Nr. 8

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			werden und die Daten auf Verlangen zur Verfügung stehen, Pro Fahrzeug bzw. Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii des Anhangs	750,- €
626	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs	§ 25 Abs. 2 Nr. 7 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
627	einem Reserveblatt nicht das beschädigte Schaublatt beifügt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist eine Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Anhangs	§ 25 Abs. 2 Nr. 7 150,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
628	ein Schaublatt oder die Fahrerkarte nicht oder nicht rechtzeitig benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 des Anhangs	§ 25 Abs. 2 Nr. 8 250,- €		
629	ein Schaublatt oder die Fahrerkarte entnimmt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	§ 25 Abs. 2 Nr. 9 250,- €		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle erschwert wird Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 des Anhangs	75,- €		
630	ein Schaublatt oder die Fahrerkarte über den Zeitraum hinaus verwendet, für den es bzw. sie bestimmt ist. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a Satz 3 des Anhangs	§ 25 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> d 30,- €		
631	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer auf dem Fahrzeug befindet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c des Anhangs	§ 25 Abs. 2 Nr. 10 150,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
632	im Falle der Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte oder wenn sie sich nicht in seinem Besitz befindet, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausdrückt, den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig mit der Unterschrift versieht oder eine Zeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn	§ 25 Abs. 2 Nr. 13		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	dadurch eine			
	Kontrolle nicht möglich ist	250,- €		
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	<u>Verwarnungsgeld</u>		
	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Anhangs	d 30,- €		

VII. Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern¹¹

Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern		
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 KrF ArbZG handelt, wer	
701	die wöchentliche Arbeitszeit überschreitet. je angefangene Stunde § 3 Absatz 1 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 1 75,- €
702	länger als zehn Stunden arbeitet, ohne eine Ruhezeit einzulegen. je angefangene Stunde § 3 Absatz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 2 75,- €
703	länger als sechs Stunden hintereinander arbeitet, d.h. die vorgeschriebene Ruhepause nicht rechtzeitig nimmt. bei Überschreiten des Zeitpunktes bis zu ½ Stunde und für jede angefangene weitere ½ Stunde § 5 Satz 1	§ 8 Absatz 1 Nr. 3 75,- €
704	die Arbeit nicht oder nicht richtig unterbricht. je nicht genomener vorgeschriebener Pause § 5 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 4 300,- €
705	eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Je Fall § 6 Satz 1 oder Satz 3	§ 8 Absatz 1 Nr. 5 1600,- €
706	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. je Fall § 7 Absatz 2 oder Absatz 3	§ 8 Absatz 1 Nr. 6 1600,- €
707	das Betreten der Arbeitsstätte nicht gestattet. Je Fall § 7 Absatz 4 Satz 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 7 1500,- €

¹¹Alle §§ innerhalb dieses Bußgeldkataloges beziehen sich auf das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrF ArbZG). Die Höhe der Bußgeldsätze entspricht den für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz in der LV 60 festgelegten Bußgeldsätzen.

VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

Fahrpersonalgesetz (FPersG)			Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
Fahrzeughalter			Werkstattinhaber oder Installateur	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Auskünfte und Unterlagen				
801	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1 FPersG	8 Abs. 1 Nr. 3 750,- €		
Melde- und Rückgabepflichten				
802			den Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen nicht meldet. Je Fall § 8 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz FPersV	§ 21 Abs. 3 Nr.1 1.000,- €
803			eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt. Je Fall § 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz FPersV	§ 21 Abs.3 Nr.2 1.000,- €
Einbau und Reparatur von Kontrollgeräten				
804			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	§ 23 Abs. 3 1.000,- €
805			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 9 Abs. 1 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 3 1.000,- €